

Die versteckte Botschaft des Neo-Klassizismus¹

Nils Christie*
Universität Oslo

Vor allem in Skandinavien und in den USA bewegen sich Strafrechtspflege und Straftheorien von einer Behandlungs- auf eine Gerechtigkeitsorientierung hin, in deren Mittelpunkt nicht mehr die Persönlichkeit des Täters, sondern allein die rechtsverletzende Handlung steht. Die an der Idee der Generalprävention, einem starren Gleichheitsideal und dem symbolischen Ausdruck gesellschaftlicher Wertprioritäten orientierte neoklassische Richtung in der Kriminalpolitik wird von Nils Christie – einem der renommiertesten Vertreter des Abolitionismus – auf ihre latente Bedeutung und ihre politischen Implikationen hin untersucht.

1. Einführung

Die Ausdrücke „Behandlung“, „Bestrafung“ oder „Gerechtigkeit“ gehören derselben Wortkategorie an wie „Demokratie“, „Sozialismus“, „Kapitalismus“ oder „Liberalismus“. Sie gehören zur Kategorie der großen Töne – in einem Maße unpräzise, daß sie Splittergruppen einen, die sich sonst erbittert bekämpfen würden, oder diejenigen spalten, die sonst einig sein könnten. Es sind auch Worte, die den Eindruck hervorrufen können, daß sich soziale Bedingungen verändert haben, wenn die Ausdrücke wechselten oder umgekehrt, daß die Bedingungen unverändert sind, weil die Worte dieselben blieben.

Mit dieser Einführung in meinen Themenbereich ist, so hoffe ich, zugleich klar, daß ich keinen überwältigend hohen Anspruch erhebe, wenn ich sage, daß die Systeme der Kriminalitätskontrolle einer beachtlichen Zahl westlicher Industriegesellschaften sich von einer Behandlungsorientierung zu einer Gerechtigkeitsorientierung hinzubewegen scheinen. Wenn es um die grundlegenden Eigenschaften des Systems geht, bezweifle ich, daß so sehr viel geschehen ist, zumindest was Skandinavien betrifft. Die Terminologie ist größtenteils eine andere. Die beteiligten Professionen sind etwas andere. Aber die Realitäten der Macht haben sich nicht sehr verändert – mit den Ausnahmen, auf die ich gleich zu sprechen komme. Diejenigen, die früher behandelt wurden, sitzen jetzt zum großen Teil ihre gerechten Strafen in genau denselben Institutionen ab.

Aber lassen Sie mich meine Bemerkungen nicht überbetonen. Begriffe können durch Erläuterung etwas verständlicher werden. Und es haben auch einige bemerkenswerte Veränderungen stattgefunden, wirkliche Veränderungen mit Konsequenzen auch für die Kontrollierten. Ich werde versuchen, diese Veränderungen zu beschreiben, besonders soweit ich sie aus Skandinavien kenne. Ich werde auch den Versuch machen, darzulegen, was meiner Meinung nach geschehen sollte.

2. Behandlung

Lassen Sie mich die Frage der Behandlung mit einigen Bemerkungen zum Alkoholproblem angehen. Es scheint im Ausland wohl bekannt zu sein, daß die Skandinavier leicht exzentrische Trinkgewohnheiten haben. Deswegen werden Sie gut verstehen, daß das Trinken und seine Kontrolle in unseren Gesellschaften Themen von besonderem Interesse sind. Sie sind wichtig und schwierig. Wichtig wegen der zahlreichen und sehr augenfälligen Anzeichen des Elends. Schwierig, weil wir das Problem loswerden wollen, nicht aber den Alkohol. Deswegen können wir nicht, wie beispielsweise beim Heroin, die ganze Substanz verbieten. Natürlich haben wir einen ganzen Wald von regulativen Vorschriften, die den Verkauf und Ausschank von Alkohol betreffen. Aber zusätzlich zur Teilkontrolle der Substanz haben wir auch diejenigen unter Kontrolle zu bringen versucht, die sich dem Schnaps gegenüber nicht zurückhalten konnten.

Es war besonders die Gruppe der Nichtseßhaften und Stadtstreicher, die wir zu kontrollieren versuchten. Und wir taten dies mit dem Mittel der Behandlung. Betrunkene auf den Straßen waren eine abstoßende und unästhetische Plage. Die Abstinenzler benutzten sie als pädagogische Warnung, die Alkoholkonsumenten empfanden sie als Ärgernis. Die Trunkenbolde sollten deshalb aus dem Verkehr gezogen werden. Es war freilich nicht leicht, ihr Verhalten als so abscheulich zu definieren, daß sie verdienten, solange unter Verschuß gehalten zu werden, bis wirkliche Fortschritte bei der Wiederherstellung des Straßenbildes erzielt werden konnten. Aber, und damit sind wir bei der Behandlung, was nicht im Namen der Strafe rechtmäßig getan werden konnte, dem konnte selbstverständlich nicht widersprochen werden, wenn es als Behandlung ausgeführt wurde. Gesagt, getan. Nach der Formulierung dieser Idee auf einem großen Treffen der Norwegian Association for Criminal Policy bedurfte es nur weniger Jahre, bis das Parlament ein Gesetz verabschiedete, welches dem Kontrollsystem ermöglichte, Personen, die zuvor einige Male wegen öffentlicher Trunkenheit aufgefallen waren, zwecks

Behandlung festzusetzen. Ursprünglich war für die Dauer der Maßregel keine zeitliche Begrenzung vorgesehen. Erst in letzter Minute wurde die Aufenthaltsdauer auf höchstens vier Jahre festgelegt, in einer Institution, die sich als das strengste Gefängnis des Landes erwies, gelegen in einem flachen, öden und so windigen Landstrich, daß die Hühner am Boden angebunden werden mußten, damit sie nicht weggeweht wurden, wie dies einer der Direktoren der Anstalt ausdrückte. Rückfällige bekamen weitere vier Jahre, und dann nochmal vier Jahre, bis die Kur angeschlagen hatte. Ähnliche Regelungen wurden auch in Schweden und Finnland getroffen, nicht aber in Dänemark. Wo es um Alkohol ging, hat Dänemark sich immer seltsam verhalten. Als besonders wirksam erwies sich diese Maßregel in Finnland, wo sie mit einer Regelung verbunden war, die den Eingesperrten als freiwillige Alternative zur Behandlung die Deportation nach Sibirien eröffnete. Dies zogen viele vor. Mit der einmal gefundenen Formel konnte die Therapie dann ausgedehnt werden. Zusätzlich zum Trinker nahmen wir uns des psychisch Kranken als therapierbar an und bekamen zu seiner Heilung ein Regelsystem mit relativ unbegrenzten Unterbringungsmöglichkeiten. Manche Leute sind freilich nicht leicht als Psychopathen zu etikettieren oder sind sonst irgendwie geistesgestört. In Schweden erfand man den Zwitterbegriff „gesund, aber in einem einer Geisteskrankheit entsprechenden Zustand“. Zusätzlich gab es natürlich in ganz Skandinavien zahllose parallele Entwicklungen von Maßnahmen – zumeist erzieherische genannt – gegen jugendliche Straftäter. Diese ganze Entwicklung erreichte in Schweden wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg eine Art Höhepunkt. Ein Strafrechtskomitee schlug die vollständige Abschaffung des alten Strafrechts vor. Schweden sollte ein Maßnahmengesetz nach Art der Sozialverteidigung bekommen.

Fast alles davon gehört heute der Vergangenheit an. In meinem Land wurde Betrunkene ab 1970 wieder der Aufenthalt auf den Straßen erlaubt. Es gab Vorhersagen, daß auf diese Weise ganz Oslo versumpfen würde, aber Gerüchten aus der Heimat entnehme ich, daß die Stadt noch am Leben ist. Spezielle Maßregeln gegen Psychopathen geraten zunehmend aus der Mode. Dänemark und Finnland haben die gesamten einschlägigen Bestimmungen abgeschafft, Norwegen und Schweden werden ihnen in Kürze folgen. Außer in Schweden wurden Erziehungsanstalten und spezielle Jugendgefängnisse überall abgeschafft. Die verbliebene, wichtige Ausnahme betrifft den sogenannten gefährlichen Kriminellen. Als solche hat Dänemark 20 und Finnland 9 Personen klassifiziert. Norwegen wird wahrscheinlich eine der finnischen Lösung entsprechende finden, wenn wir die speziellen Maßnahmen gegen Psycho-

pathen abschaffen. Kürzlich hat ein schwedisches Komitee die Abschaffung der Kategorie „in einem einer Geisteskrankheit entsprechenden Zustand“ vorgeschlagen.² Im großen und ganzen sind wir wieder bei einem System begrenzter, vom Gericht festgelegter Unterbringungen. Größtenteils mußte dies so kommen. Die Behandlungsideologie basierte auf Zweckmäßigkeitskonzepten und der Wissenschaft. Während die Behandlung ihre Nützlichkeit für den Patienten behauptete, war sie gleichzeitig Gegenstand weiterer Forschung. Aber, wie wir inzwischen alle wissen, ihre behauptete Nützlichkeit konnte nicht nachgewiesen werden. Abgesehen von der Todesstrafe, der lebenslangen Haft und der Möglichkeit der Kastration, hat keine Therapie sich – im Hinblick auf die Verhinderung von Rückfällen – als effizienter erwiesen als irgendeine andere. Hinzu kamen all die anderen Untersuchungen, die zeigten, daß die Behandlungseinrichtungen den gewöhnlichen Gefängnissen verdächtig ähnlich sahen, daß deren Insassen ebenfalls der alten Gefängnisklientel glichen, während diese gleichzeitig eine ungewöhnlich negative Einstellung ihrer Behandlung gegenüber zeigten. Unbegrenzte Behandlung wurde offenkundig als erheblich schmerzhafter empfunden als der altmodische, beabsichtigte Schmerz.³

3. Generalprävention/Abschreckung

Sind wir also wieder beim Punkt Null? Nicht ganz. Die Behandlungsideologie war ein Kind der Epoche rationalen, wissenschaftlichen, zweckgerichteten Denkens. Aber diese Epoche hat mindestens zwei Kinder: Behandlung und Abschreckung.⁴ Letztere nennen wir in Skandinavien Generalprävention (general prevention), was dasselbe bedeutet. Abschreckung und Behandlung sind Konzepte, denen einige wesentliche Merkmale gemeinsam sind. Beide haben das manipulative Element gemeinsam. Bei der Behandlung wird etwas getan, um den Kriminellen zu ändern, und Abschreckung erfolgt zumindest auch, um anderer Leute Verhalten zu beeinflussen. In beiden Fällen wird angenommen, daß eine Art von Verhaltensmodifikation stattfindet. Ein weiteres gemeinsames Element betrifft ihre jeweilige wissenschaftliche Abgesichertheit. Doch macht es inzwischen keinen großen Spaß mehr, die Resultate von Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. Die Ergebnisse sind alle negativ. So ist das Völkchen der Evaluierer in ein anderes Gelobtes Land weitergezogen. Wird vom privaten Töten abgeschreckt, wenn staatliches Töten eingeführt wird? Isaac Ehrlich glaubt, pro hingerichtetem Mörder würden sieben bis acht Menschenleben gerettet, während andere sich da nicht so sicher sind. Thorsten Sellin hatte recht, als er fand, daß die Todesstrafe ohne Auswirkung auf die Mordrate eines Staates ist.⁵ Die Probleme sind hier komplexer als bei der Auswertung von Be-

handlungsergebnissen — und ich fürchte, die Konsequenz übersimplifizierter ökonomischer Modelle —, aber im Prinzip sind die Auswertungsprobleme und -möglichkeiten bei der Generalprävention die gleichen wie bei der Behandlung. So auch die Gruppen, die sich an den neuen Auseinandersetzungen beteiligen. Seien es Streitfragen über Fakten, der Wissenschaft oder der angewandten Sozialtechnologie, wir sind wieder in den Händen von Auswertungsexperten, wie wir später in den Händen von „Sozialtechnikern“ sein werden, wenn die Resultate praktisch umgesetzt werden sollen.

Als einer der Ausführenden von Behandlung beobachte ich mit ziemlicher Furcht und Sorge, wie die Abschreckungs-ideologie nach dem Tod ihrer Zwillingsschwester gedeiht. Lange Zeit habe ich bei morgendlichen Veranstaltungen in Oslo Vorlesungen über die Irrtümer der Behandlungstheorie gehalten, während Johannes Andenaes am Nachmittag im selben Raum für die Generalprävention argumentierte — vor einer sehr aufmerksamen Hörerschaft. Sie sind natürlich aufmerksam. Diese Studenten sollen einmal das System der Kriminalitätskontrolle leiten. Sie haben Bedarf an substituierenden Rechtfertigungen. Guten, rationalen, wissenschaftlichen Rechtfertigungen — wie sie es gewohnt sind. Sie bekommen sie. Und sie bekommen sie in wachsendem Ausmaß. Während der letzten zwei Jahre wurden wichtige Vorschläge für eine Änderung der Strafsysteme sowohl Finnlands⁶ als auch Schwedens⁷ gemacht. Beide erklären den Behandlungsgedanken für tot. Und beide finden in der Generalprävention ein höchst willkommenes Substitut für die Grundlegung des Strafsystems.

Die Ähnlichkeiten der Behandlungs- und der Abschreckungs-ideologie erklären, warum sie miteinander so leicht ausgetauscht werden können. Aber zwischen beiden gibt es auch Unterschiede. Besonders auffällig ist die größere *Überlebensfähigkeit* des Konzeptes der Generalprävention. Generalprävention oder Abschreckung — gleich welchen Ausdruck Sie wählen — beansprucht empirische Validität, ebenso wie dies das Behandlungskonzept tat. Doch jene ist ein viel schwieriger zu erforschendes Feld. Schon die einzelnen Elemente des Konzeptes voneinander abzugrenzen, ist bei der Generalprävention viel schwieriger als bei der Behandlung. Bei einem flüchtigen Blick in die Literatur werden Sie erkennen, wie alles, von Polizeiaktivitäten bis zur Todesstrafe, als Stimuli in ein generalpräventives System eingeordnet werden kann. Im großen und ganzen kann, glaube ich, gesagt werden, daß die meisten Autoren das Konzept so verwenden, daß alles, was als Element der formalen sozialen Kontrolle angesehen, auch als Element der Generalprävention charakterisiert werden kann. Die Unklarheit des Kon-

zepts macht es nahezu unwiderlegbar. Die Generalprävention stützt sich auf die Behauptung, ihre Grundlage in der Wissenschaft zu haben, doch würde sie eine empirische Überprüfung ebenso elegant überstehen wie dies Theorien zum Beweis der Existenz Gottes täten.⁸ Und selbst dort, wo der Untersuchungsbereich auf überschaubare Größe eingeschränkt wird, sind die Resultate oft schwieriger einzuschätzen als bei der Behandlung. Die Gründe hierfür sind einfach. Die Behandlung hat zumindest ein formal klar umrissenes Ziel: diejenigen, die behandelt werden. Bei der Generalprävention sind diese Fragen komplizierter. Die ganze Bevölkerung ist das Ziel. Diese Bevölkerung kann ihre Aktivität von einem kriminellen Handlungstyp auf den anderen verlegen, von einem Amtsbezirk in den anderen ziehen oder die Botschaft von erhöhter oder reduzierter Strafdrohung nicht vernommen haben etc.

Konzepte zur Generalprävention sind – konzeptuell wie empirisch – viel schwieriger zu handhaben als solche zur Behandlung. Aber was Wertfragen angeht, so haben jene beachtliche Vorteile. Im Ausklammern von Wertfragen waren die Behandlungsideologien besonders wirksam. Auf der Analogie zur somatischen Medizin basierend wurde die Behandlung als selbstverständlicher Vorteil angesehen. Die Behandlung, und dann auch die Behandlung innerhalb der Kontrollinstitutionen, diente allein dem Wohl des Patienten. Es brauchte also garnicht gefragt zu werden, ob die Therapie schmerzte. Also schmerzten viele Therapien. Und es brauchte nicht gefragt zu werden, ob der Patient den Schmerz verdient hatte; also waren viele Schmerzen unverdient. Und es war nicht notwendig, die Behandler zu kontrollieren, da es keine konfligierenden Ziele gab, nur das eine ehrbare, über welches Patient und Gesellschaft sich einig waren: den Menschen wieder sozial gesund zu bekommen – ihn kriminalitätsfrei zu machen. Demgegenüber ist die Position von Abschreckung/Generalprävention eine ganz andere. Hier ist klar, daß es Strafe ist, über die wir reden. Die Schmerzzufügung ist beabsichtigt. Das Strafsystem ist dazu da, um Menschen Schmerzen zuzufügen, nicht um ihnen zu helfen oder sie zu heilen. Und der Schmerz wird zugefügt, um die Interessen anderer, nicht die des Leidenden zu fördern. Wenn die Leidenden gebessert werden, dann ist das o.k., aber Hauptziel ist die allgemeine Öffentlichkeit, wie dies ja besonders klar in den generalpräventiven Straftheorien ausgesprochen wird. Auf diese Weise sind wir anzuerkennen gezwungen, daß es um Interessenkonflikte geht. Das wiederum zwingt uns, Wertfragen ernster zu nehmen.

4. Die Geburt des Neo-Klassizismus

Mit der Beschreibung des Todes der Behandlungsideologie und der Wiedergeburt der Generalprävention glaube ich, auch zwei der wichtigeren Bedingungen für die Entstehung dessen beschrieben zu haben, was jetzt allgemein die „neo-klassische“ Bewegung genannt wird. Die alte klassische Periode ist zumeist als ein Versuch der Bourgeoisie dargestellt worden, ein rationales Strafrechtssystem ohne Privilegien für die Aristokratie zu schaffen. Die neo-klassische Ideologie kann als Produkt der sichtbar gewordenen Mißbräuche während der Behandlungsperiode und der vermeintlichen Gefahren noch schlimmerer Mißbräuche in einem generalpräventiven System betrachtet werden. Generalprävention oder Abschreckung ist offenbar zur Kontrolle der Kontrollierenden notwendig. Sie ist eine Ideologie, die nach dem Schutz des Straftäters ruft. Und so stieg er auf, der Vogel Phoenix, die neo-klassische Bewegung in der Kriminalpolitik.

Die hervorgebrachte konkrete Lösung ist in den skandinavischen Ländern die gleiche wie in den USA. Und sie ist inzwischen auch die gleiche wie in den alten klassischen Tagen: *Die Zumessung der Strafe muß der Schwere des Delikts entsprechen.* Ebenso wie das klassische basiert das neo-klassische System auf der Proportionalität von Verbrechen und Schmerz. Im Hinblick darauf, welche Leitwirkung das Delikt als solches haben sollte, gibt es freilich auch Unterschiede im Lager der Neo-Klassiker. In den USA haben drei Kommissionen zu diesem Thema Untersuchungsberichte veröffentlicht. Sie alle haben sich selbst ins Leben gerufen, sind aber sowohl wegen der Positionen ihrer Mitglieder als auch wegen der Stärke ihrer Argumente alle wichtig. Die Titel dieser Dokumente sind vielsagend. Zuerst: „Kampf um Gerechtigkeit“.⁹ Dann: „Gerechtigkeit üben“.¹⁰ Und schließlich: „Angemessene und gewisse Strafe“.¹¹ Das erste Komitee war, bemerkenswert genug, aus der Society of Friends entstanden, der Quäker-Bewegung, die so viel für die Einführung des Behandlungsgedankens in die USA getan hatte. Als Reaktion auf vorangegangene Ungerechtigkeiten trat dieses American Friends Service Committee, mit Caleb Foote als einem seiner Wortführer, nunmehr für ein vollständig starres Sanktionssystem ein, welches ganz auf die Schwere des Delikts abstellte. Jeder Spielraum, im Sinne von Überlegungen unabhängig von der Schwere des Deliktes, würde zu Ungerechtigkeiten führen. Das zweite Komitee, gewöhnlich das Von HirschCommittee genannt, sprach sich für einige Ausnahmen vom Gerechtigkeitsprinzip aus, und zwar dort, wo gefährliche Personen betroffen seien und forderte ein besonderes zeitliches Extramaß für Rückfällige sowie einen Spiel-

raum für Strafverschärfungen und Strafmilderungen, wenn strafverschärfende oder strafmildernde Umstände festgestellt werden könnten. Das dritte Komitee trug den Namen The Twentieth Century Fund Task Force on Criminal Sentencing. Sein Bericht kann in vieler Hinsicht als eine Operationalisierung des zweiten Reports angesehen werden; mehrere Mitglieder waren auch dieselben. Ihr System ist, nach eigener Darstellung (S. 20), folgendermaßen: „Wir schlagen vor, daß der Gesetzgeber oder ein von ihm eingesetztes Gremium für jeden Straftatbestand ein präsumtives Strafmaß einführt, welches bei typischen Ersttättern, die das Delikt in der typischen Weise begangen haben, generell verhängt werden sollte. Der Gesetzgeber sollte ebenfalls festlegen, um wieviel das präsumtive Ersttäterstrafmaß bei jeder nachfolgenden Verurteilung, auf einer Formel mit zuvor festgelegten Prozentsätzen basierend, angehoben werden soll. Die Vorstellung hinter dieser Herangehensweise ist, daß die Strafen für Ersttäter relativ niedrig sein, mit jeder weiteren Verurteilung aber – relativ steil – ansteigen sollten. So haben wir eine lineare Progression bei den ernstesten Delikten vorgeschlagen: 50 % ‘Zuschlag’ für den zweiten bewaffneten Raubüberfall, 100 % für den dritten, 200 % für den vierten usw. Bei Kleinkriminellen wäre dieser Anstieg jedoch weniger steil: 10 Prozent für den zweiten Taschendiebstahl, 20 % für den dritten, 30 % für den vierten usw. Das Komitee empfiehlt, daß der Gesetzgeber oder ein von ihm eingesetztes Gremium ebenfalls spezielle strafscharfende oder -mildernde Umstände festlegt, die wiederum auf häufig anzutreffenden Merkmalen der Tat und des Täters basieren sollten“.

Die praktische Handhabung der mildernden und strafscharfenden Umstände wird später beschrieben (S. 46): „Sollte die Anzahl der mildernden Umstände die Anzahl der strafverschärfenden Umstände beträchtlich übersteigen, kann das erkennende Gericht das präsumtive Strafmaß für den betroffenen Täter (präsumtives Strafmaß plus Zuschläge für frühere Verurteilungen) um bis zu 50 % reduzieren. Sollte die Anzahl der strafverschärfenden Umstände die Anzahl der mildernden Umstände beträchtlich übersteigen, kann das erkennende Gericht das präsumtive Strafmaß um bis zu 50 % erhöhen“.¹²

In Skandinavien ist die entsprechende Entwicklung am weitesten in Finnland fortgeschritten. Einzelheiten der von der Strafrechtskommission gemachten Vorschläge sind den meisten von uns verborgen geblieben, da sie bislang nur auf Finnisch veröffentlicht wurden, aber in der schwedischen Zusammenfassung der Vorschläge wird gesagt: „Um sowohl die Proportionalität von Delikt und Strafe wie die rechtliche Vorhersehbarkeit sicherzustellen, sollten

im neuen Strafgesetzbuch die Delikte entsprechend ihrer Schwere streng voneinander abgegrenzt sein, so daß die Grenzen der Strafbarkeit für jedes einzelne Delikt ausreichend deutlich werden. Um Meinungen und Einstellungen in bezug auf das Gesetz (rättsuppfatningarna) und den Fluß von Informationen zu beeinflussen, sollten für jeden Tatbestand typische Strafhöhen angeführt werden“ (S. 182).¹³ In einem kürzlich erschienenen Artikel referiert ein Schlüsselmitletglied der Kommission, Inkeri Anttila, die Kommissionsvorschläge und erklärt: „Um das System überschaubarer zu machen, wird vorgeschlagen, alle Delikte in eine begrenzte Anzahl von Schwerekategorien einzuordnen (. . .), so daß jeder Tatbestand mit einem festen Platz in der Strafskala verknüpft ist. Schon der Name des Deliktes sollte ausreichen, um die Höchst- und Niedrigststrafe bestimmen zu können“ (S. 103–104).¹⁴

So weit, so gut. Und ich glaube wirklich, daß es gut ist, was geschah – bis jetzt. Die Ungerechtigkeiten der Systeme, die zu behandeln vorgeben, sind in der Kritik an ihnen deutlich geworden. Der Schmerz der Strafe ist in den Schriften der Befürworter der Generalprävention/Abschreckung ehrlich dargestellt worden. Das Bedürfnis nach Schutz vor ungerechter Schmerzzufügung ist von den Neo-Klassikern in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt worden. Dies alles sind notwendige und wichtige Schritte gewesen. Worin besteht aber jetzt, wo all dies getan ist, die nächste Aufgabe? Meine persönliche Ansicht ist: Jetzt ist die Zeit reif, überreif, um jeden weiteren Vormarsch der Ideologie der Generalprävention zu stoppen und zugleich zu verhindern, daß neo-klassisches Gedankengut in irgendeiner Weise weiteren Einfluß gewinnt, zumindest was unsere skandinavischen Gesellschaften anbetrifft. Diese Ideologien haben erfreuliche Klärungsprozesse ausgelöst und notwendige Aufmerksamkeit erweckt. Aber wir können sie nicht für die Grundlegung des Strafrechtssystems gebrauchen.

5. Kontrolle der Kriminalität als das Ziel der Kriminalitätskontrolle?

Liest man sich durch die neue Welle von Literatur zur Abschreckung, ist man überrascht von der Naivität der grundlegenden Rechtfertigung des ganzen Konzeptes. Es handelt sich um dieselbe Naivität, die einst das Feld der Behandlung beherrschte. Seinerzeit war es offensichtlich, daß Straftäter von der Beibehaltung krimineller Handlungsmuster weggeheilt werden mußten. Jetzt ist es ebenso offenkundig, daß die Bevölkerung, mittels beispielhaften Leidens der Sünder, auf dem Pfad der Tugend gehalten werden muß. Es ist, als ob das Ziel des Strafrechtssystems die Kontrolle der Kriminalität sei. Das kann nicht stimmen. Oder lassen

Sie es mich so formulieren: Wenn die Generalprävention/Abschreckung das Hauptziel dieser Neuorientierung gewesen wäre, dann hätte das Strafrechtssystem ganz anders aufgebaut werden müssen, als es in den meisten unserer Gesellschaften geschah. Wäre das Ziel der Bestrafung die Schaffung von Konformität, dann hätte das Kontrollsystem sich kaum um jene Verbrechen kümmern müssen, die in unserer Gesellschaft ohnehin als sehr schwerwiegend angesehen werden. Die meisten Mörder könnten unbestraft bleiben; wir wissen, daß dies böse ist; es wäre mehr als ausreichend, wenn in einem formalen Verfahren festgestellt würde, wer der Schuldige war. Statt dessen könnte alle Kraft auf den Schutz schwacher Normen konzentriert werden. In Norwegen haben wir kürzlich den Verkauf von skate-boards verboten. Ein anderes Gesetz schreibt das Anlegen von Sicherheitsgurten auf den Vordersitzen von Autos vor. Hier liegen ehrenvolle Aufgaben für die Abschreckung. Nur ein paar fünfjährige Freiheitsstrafen, und wir hätten es geschafft. Wenn die Gurtvorschriften befolgt würden, würden jährlich mehrere Hundert Menschen vor ernststen körperlichen Schäden bewahrt; zwanzig Menschenleben könnten vielleicht gerettet werden. Das liegt über der jährlichen Mordrate in Norwegen. So einfach kann das nicht sein.

Eine entwickeltere Vorstellung vom Ziel des Strafrechts hat Klaus Mäkelä, ein sehr einflußreicher finnischer Forscher. Er ist einer der wichtigsten Vertreter des Vorschlags für ein neues Strafgesetz in Finnland, und sein Hauptargument geht dahin, daß das Strafrechtssystem, mittels der Generalprävention, eine Prioritätenliste bezüglich der gesellschaftlichen Werte schaffen solle. In gewisser Hinsicht ist dies eine interessante Möglichkeit. Ich werde darauf gleich zurückkommen. Im großen und ganzen ist dieser Gedanke jedoch nur dazu verwendet worden, um einfach zu sagen, daß die Strafe umso strenger sein sollte, je schwerer das Delikt ist. Oder mit den Worten des wichtigsten schwedischen Entwurfs: „Die Sanktion sollte davon abhängen, wie gefährlich oder schädlich die Tat ist“ (S. 200).¹⁶ Also den größten Schmerz demjenigen, der die schädlichsten Taten beging.

Und wer soll diese Prioritäten setzen, sie in die Form einer Liste bringen? In meinem Teil der Welt sind hierfür die Parlamente zuständig. Das Modell ist einfach: Das Strafrecht erstellt eine Liste der Sünden, die Parlamente bestimmen die Rangfolge der Taten, legen das dem möglichen Rechtsbruch entsprechende Maß von Schmerz im Detail fest und ordnen dann natürlich den am höchsten rangierenden Sünden den größten Schmerz zu. Mit der von Klaus Mäkelä zur Sprache gebrachten Prioritätenliste in bezug

auf die Rangfolge von Werten haben wir die Fragestellung ein wenig erweitert. Das Ziel ist nicht einfach nur die Kontrolle der Kriminalität, sondern die Zuweisung von Wertprioritäten. Dann folgt aber die Frage: Welcher Werte? Oder anders ausgedrückt: Was für eine Prioritätenaufstellung wird die Gesellschaft tatsächlich bekommen, wenn wir die Generalprävention/Abschreckung mit dem Neo-Klassizismus verbinden? Was ich hier versuche, ist natürlich die Erweiterung der Fragestellung über das von Mäkelä bereits Gesagte hinaus. Lassen Sie mich versuchen, dies anhand einer Analogie aus dem Bereich der Pädagogik zu verdeutlichen.

6. Die versteckte Botschaft

Pädagogen sprechen viel über den „Heimlichen Lehrplan“. Damit ist die Botschaft gemeint, die das Erziehungssystem vermittelt, ohne daß diese je als Botschaft geplant gewesen ist. Es ist die Botschaft, daß die wichtigen Kenntnisse im Leben aus Büchern gewonnen werden müssen. Es ist die Botschaft, daß die meisten Probleme lösbar sind und daß diese Lösungen in Lehrbüchern oder zumindest bei einem Lehrer zu finden sind. Es ist die Botschaft, daß die Grundform des Lernens im Zusammenkommen von Gleichen zu einer Gruppe besteht, die von einem Ungleichen geleitet wird, der den Unterschied zwischen richtig und falsch kennt. Es ist die Botschaft, daß alle diese Systeme ihre Gewinner und Verlierer haben und daß die Gewinner innerhalb und außerhalb des Erziehungssystems reich belohnt, während die Verlierer auf gleiche Weise bestraft werden. Und es ist die Botschaft, daß der Zweck des Lernens nicht das Lernen, sondern das Erhalten dieser Belohnungen ist. – Die versteckte Botschaft der Verbindung von Neo-Klassizismus und Abschreckung besteht zuallererst im Unterstreichen der Wichtigkeit der kriminellen Handlung. Diese Handlung ist nicht nur so wichtig, daß sie die gesamte Maschinerie des Staates in Bewegung setzt, sondern sie bestimmt auch was immer danach geschieht. Die Handlung, ihre Bedeutung oder Nichtbedeutung – weder Systembedürfnisse noch Wünsche der Opfer oder besondere Rücksichtnahmen mit dem Rechtsbrecher – ist die Hauptdeterminante für das Ergebnis der wichtigsten ritualistischen Darstellung der Staatsgewalt. Das heißt, der Tat – der Sünde – wird eine enorme Wichtigkeit zugemessen, weniger den ihr entgegengesetzten Werten, auf die man sich zur Aufstellung einer gesellschaftlichen Werteliste konzentrieren sollte.

7. Kriminalität ist nicht wichtig genug

Ich würde rundheraus sagen, daß der Akt des Rechtsbruches nicht wichtig genug ist, um bei der Schaffung eines Werte-

kataloges absolute Priorität zu erhalten. Es ist eine Beleidigung meiner Wertvorstellungen, und ich glaube der Wertvorstellungen vieler Menschen, wenn ein Strafsystem errichtet wird, in welchem Straftaten für so wichtig gehalten werden, daß diese mit absolutem Vorrang vor allen anderen Werten für das entscheidend sind, was mit dem Straftäter geschehen soll. Was hat eine neo-klassische, auf dem Vergeltungsprinzip beruhende Strafskala zu Werten wie Güte oder Verzeihung zu sagen? Was ist mit jenen Rechtsbrechern, die zuvor schon soviel erlitten, daß sie auf gewisse Weise schon längst bestraft waren, als sie das Delikt begingen, für das sie jetzt bestraft werden müssen. Was ist mit dem Unterschied zwischen dem armen Dieb und dem reichen, dem Hochbegabten und dem Einfältigen, dem Gutherzigen und dem Böswilligen? Ich weiß es nicht. Was ich aber weiß, ist, daß ich kein System der Rangfolge von Werten akzeptieren kann, welches die Reduktion all dieser Unterschiede auf vernachlässigbare Bedeutung impliziert.

8. Schmerzzufügung ist nicht menschenfreundlich genug

Die Verbindung von Neo-Klassizismus und Abschreckung macht das Ganze noch schlimmer. Leid, vorsätzlich zugefügtes Leid, wird zur legitimen Antwort auf Straftaten erhoben. Ich habe aber in der Schule, im offiziellen Lehrplan gelernt, daß es die beste Antwort sei, dem, der mich schlägt auch die andere Wange hinzuhalten. Hoch eingeschätzte Lösungsmöglichkeiten, z. B. Nicht-Reaktion, Verzeihung und Nachsicht, werden von dieser Mischung aus Neo-Klassizismus und Abschreckung ins Obskure gedrängt. Gleiches geschieht mit anderen Möglichkeiten nicht-punitiver Lösungen, etwa wo dem Übeltäter Gelegenheit gegeben werden könnte, gegenüber dem Opfer den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Unmittelbare Opferentschädigung mittels einer direkten Vereinbarung zwischen den Beteiligten scheint mir den Idealen einer zivilisierten Gesellschaft eher zu entsprechen als die Schaffung einer Gruppe von Staatsbediensteten, deren Aufgabe in der Peinigung von Rechtsbrechern besteht, während die Opfer weit draußen im Dunkeln gelassen werden. Dagegen bekommt bei als privat angesehenen Konflikten der Böse die Chance zur Wiedergutmachung, und das Opfer kann unmittelbaren Schadenersatz erhalten. Wie ich in einem Artikel über Eigentumskonflikte darzulegen versucht habe, nehmen das Strafrecht und die Strafe sowohl dem Täter wie dem Opfer etwas weg. Der ethische Anspruch, daß Konflikte zivilisiert auszutragen sind, geht in den Strafsystemen, die gegenwärtig in den USA und Skandinavien geschaffen werden, verloren. Herauskommen wird dabei ein rigides und unerfreuliches System. Ich kann die alten Protagonisten des Behandlungsgedankens gut verstehen, die mit Entsetzen ausrufen: Schaut,

was ihr angerichtet habt, all ihr destruktiven Soziologen/Kriminologen und eure Helfer die Menschenrechtsexperten. Unsere Vorstellungen von Behandlung, werden sie einräumen, sind oft genug mißbraucht worden; oft genug waren sie mehr Wort als Wirklichkeit. Aber Behandlungskonzepte und ihre Realisierungen *waren auch Widerspiegelungen von Werten*. Die Behandlungsideologien haben einer Vielzahl jener Werte vorrangige Stellung eingeräumt, deren Untergang man nun in der platten Übereinfachung des Neo-Klassizismus beobachten kann. Ich kann diese Bemerkungen der Behandler gut verstehen. Das soll aber nicht heißen, daß ich glaube, das Pendel solle nun in jene Richtung zurückschwingen.

9. Der starke Staat

Die Neo-Klassiker vermitteln auch eine versteckte Botschaft, wo es um ihre Vorstellungen vom Staat geht. Im Gegensatz hierzu sind die Neo-Klassiker sehr deutlich, wenn sie betonen, daß die Preisliste genau spezifiziert sein muß, bevor das Strafen losgehen kann. Folglich setzt ihr Verfahren einen starken Staat voraus. Es ist weit entfernt von einem Vorgang, wo die Parteien sich einfühlend einen Weg durch verschlungene Fragestellungen bahnen, wie etwa: ist dies wirklich eine Handlung, die als kriminell bezeichnet werden muß? Was wäre die Konsequenz, sie als Dummheit, jugendlichen Unfug oder vielleicht als ungewöhnliche Heldentat anzusehen? Die skandinavischen Vertreter der neuen Verbindung von Neo-Klassizismus und Generalprävention sind sich über diesen Punkt relativ einig. Ihre Ansichten bezüglich der relativen Verdienste von Kapitalismus oder Marxismus mögen beträchtlich differieren, aber auch dann noch haben sie interessante Gemeinsamkeiten in ihrer Betrachtungsweise des Staates. In seinem allerneuesten Artikel über die Generalprävention gibt uns Johannes Andenaes einen Eindruck dieser Konzeption. Er sagt: „Wenn man Gesetzgebung und Kriminalitätskontrolle als ein großes Teil der Maschinerie betrachtet, deren Aufgabe im Anleiten (direct) des Verhaltens der Bürger besteht, dann . . .“ Klaus Mäkelä nimmt in seiner Kritik an einer soziologischen Tradition, in welcher der Staat, der Zwang und die Maschinerie der Gewalt in Vergessenheit geraten sind, kein Blatt vor den Mund (S. 252). Und er schließt mit der Feststellung, daß die Aufgabe des Strafrechts nicht auf die Prävention von Verbrechen beschränkt ist. Seine Aufgabe besteht darüber hinaus darin, „die offizielle Moral und damit sich selbst zu reproduzieren“ (S. 277). Inkeri Anttila stellt fest, daß das Strafrechtskomitee betonte, das Strafrechtssystem könne nicht das einzige oder auch nur wichtigste Mittel sein, um das Verhalten der Bürger in Übereinstimmung mit den Zielen der offiziellen Politik

(sammnällspolitikens malsättningar) zu bringen. Vielmehr hat das Strafrecht noch immer, nach Auffassung des Komitees, eine grundlegende Funktion für die inhaltliche Klärung der wichtigsten Verbote und ihrer Grenzen und zugleich für den Ausdruck des autoritativen Unwerturteils der Gesellschaft über zu mißbilligende Handlungen.

Oberflächlich betrachtet ist die Situation in den USA eine andere. Der Psychoanalytiker Willard Gaylin und der Historiker David Rothman gaben gemeinsam eine sehr leidenschaftliche Einführung in den Von Hirsch-Report: „Wenn progressive Reformer ein grundsätzliches Vertrauen dem Staat gegenüber gemeinsam hatten, eher bestrebt waren, seine Macht gesellschaftlich zu legitimieren als sie zu begrenzen, dann waren wir uns als Gruppe in einem fundamentalen Mißtrauen dem Staat gegenüber einig. Zumindest vermuteten wir, daß Ermessensspielräume zur Bemäntelung von Diskriminierung und Willkür mißbraucht werden könnten. Wir waren auf keinen Fall bereit, ein Strafsystem mitzuerrichten, in welchem die gutgemeinten Absichten der Beamten ausreichen sollten, um sie mit Macht auszustatten“ (S. XXXII). Schauen wir uns aber den Kommissionsbericht näher an, und Gaylin und Rothman waren Kommissionsmitglieder, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Hierin wird beschrieben, wie jene Macht, die der Administration entzogen wird, in ihrem aus Klassizismus und Abschreckung zusammengefügten System eingesetzt werden soll. Zum Beispiel, wenn es um die Frage des Strafmaßes geht: „Die Schwierigkeit liegt im Fehlen empirischer Daten: Die abschreckende Wirkung eines nicht erprobten Katalogs von Strafen ist nicht bekannt. Es wird notwendig sein, die Staffelung der Strafen auf Grund von Vermutungen – der bestmöglichen Einschätzung ihrer wahrscheinlichen zukünftigen abschreckenden Wirkung – vorzunehmen. Sobald dieser Strafkatalog mit seinen etwas willkürlich festgelegten Dimensionen in Kraft getreten ist, kann er, sobald Erfahrungen vorliegen, geändert werden. Sollten die gewählten Strafhöhen zu einem beträchtlichen Anstieg der Kriminalitätsraten führen, kann eine Anpassung (innerhalb der Grenzen angemessener Strafwürdigkeit) nach oben erfolgen. Tritt ein solcher Anstieg nicht ein, wäre das Experiment angebracht, die Strafmaße entsprechend zu senken, und zu beobachten, ob damit ein signifikanter Verlust an abschreckender Wirkung verbunden ist“ (S. 135–136).

Ein Strafsystem wird geschaffen, in welchem die Launen der Administration durch ein außerordentlich mächtiges, simples und zentralisiertes staatliches Kontrollsystem ersetzt werden. Der Neo-Klassizismus, wie er sich im Spektrum von Ervin Goffman im Von Hirsch-Committee bis zu Polizeichef Joseph D. McNamara im Twentieth Century Fund Task

Force Committee darbietet, hat ein Strafsystem entworfen, das einen starken, zentral gelenkten Staat sowohl benötigt wie auch fördert.¹⁸ Die gleiche Situation wird auch in Skandinavien eintreten.

10. Gleichheit – nicht Gerechtigkeit

Wie es sich in einigen der amerikanischen Buchtitel widerspiegelt, ist die Intention die Schaffung von Gerechtigkeit. Doch handelt es sich um eine ziemlich eingeschränkte Art von Gerechtigkeit, nämlich um einen Typus, wo Gerechtigkeit mittels Gleichheit hergestellt wird. Erstens ist dies die Frage der Gleichheit in Form einer gewissen Proportionalität zwischen der bösen Tat und dem dem Normverletzer zugefügten Leid. Zweitens ist dies die Frage der Gleichheit, wo Personen mit ähnlichen Normüberschreitungen ein gleich-hohes Maß von Schmerz zugefügt wird. Bei alledem ist sie eine Gerechtigkeit mit einem Zweck. Zum Nutzen von anderen, möglichst aller anderen oder der ganzen Gesellschaft, werden einige leiden müssen. Und diejenigen, welchen diese Leiden zugefügt werden – das, glaube ich, ist eine sehr sichere und betrübliche Vorhersage – werden die Armen, die Kranken, die Labilen, die Außenseiter sein. Der zentralisierte Staat wird sich der Gesellschaftsmitglieder bedienen, die am schlechtesten dran sind, um die Position derjenigen zu verbessern, die am besten dran sind. Entweder indem er andere direkt von der Begehung krimineller Handlungen abschreckt oder indirekt, indem er Wertvorstellungen bekräftigt. Das ganze Arrangement wird im extremen Widerspruch zu John Rawls' zweiter Grundregel seines Systems stehen.¹⁹

11. Wohin?

Ich zögere, Alternativen zu dem von mir Beschriebenen darzulegen, weil dies leicht von meiner Kritik ablenken könnte. Und ich zögere, weil es so schwierig ist. Der Neo-Klassizismus hat seine Erfolge schließlich nicht ohne Grund erzielt. Sollte ich einige Sätze hierzu sagen, so würde ich zuerst und als wichtigstes meinen, daß das System der Kriminalitätskontrolle seine Aufgabe darin sehen sollte, den Gesellschaftsmitgliedern bei der Bewältigung auftretender Konflikte beizustehen. Dies hätte etwas zu tun mit der Wiederherstellung des sozialen Friedens, bei der die Wiedergutmachung von angerichtetem Schaden von Wichtigkeit wäre. Oder es könnte mit der Beilegung von Wertekonflikten zu tun haben, wobei expressives Verhalten von Bedeutung wäre. Wir können in solchen Fällen von der Kunst lernen: Kriminalität ist ein Schauspiel und sie muß dies sein. Wo sie es nicht ist, ist etwas mit der betreffenden Gesellschaft nicht in Ordnung. Oder anders ausgedrückt:

Soziale Systeme werden um etwas ärmer, wenn Schauspiele in ihnen nicht stattfinden können. Wenn Experten die Phänomene definieren, die Geschehnisse umformen und sie in Kategorien einordnen, mit denen umzugehen sie geübt sind, muß genau dies dabei herauskommen. Krankheit. Oder gesetzliche Definitionen, die unmittelbar mit sterilen Katalogen von Leiden verbunden sind. Das soziale System, wo dieses geschieht, ist in gewisser Hinsicht der Möglichkeit beraubt, mittels des Schauspiels aus sich selbst heraus darzustellen, welche Art von Gesellschaft sie ist oder sein möchte. So gesehen wäre die eigentliche Aufgabe des Strafrechtssystems weder die Behandlung noch die Peinigung der Delinquenten, sondern gewissermaßen der Umgang mit dem Problem, wie eine Situation geschaffen oder wiederhergestellt werden kann, die sich in größtmöglicher Übereinstimmung mit dem befindet, was während dieses *Prozesses* als das gesamte Wertemuster innerhalb der betreffenden Gesellschaft geklärt oder gebildet wurde. Ich bin versucht, eine solche idealtypische Situation eine gerechte Situation zu nennen.

Damit wäre ich dann natürlich bei den üblichen Problemen der Operationalisierung dieses Prozesses angelangt. Ich wage nicht, mich dort hineinzubegeben, außer mit der Annahme, daß es von Nutzen sein könnte, Rawls' Kunstgriff anzuwenden. Wenn es um die Lösung von Fragen der Normüberschreitung geht, könnte man sich an das anlehnen, was eine Versammlung von Menschen überlegener Position unvoreingenommen als gerecht bezeichnet hätte.

Mit einer solchen Lösung wären wir sicherlich nicht ganz zufrieden. Als Soziologen würden wir uns wahrscheinlich überlegen, wie eine solche Gruppe — die in der Welt der harten Realitäten-Bestand hätte — beschaffen sein müßte und wie sie zusammengebracht werden könnte. Wir könnten uns nach einer bereits existierenden Gruppe umsehen, die der in Rawls' Vertragstheorie ähnelt.

Ich würde bei einer solchen Suche, glaube ich, in zwei Richtungen nach Lösungen Ausschau halten. Auf der einen Seite würde ich mich bei den Experten, insbesondere den Richtern umsehen. Und ich würde mich wahrscheinlich fragen, ob diese so gut ausgebildet sind und in einem so gut entwickelten sozialen System operieren, daß sie, mehr als alle anderen, über jeder Ungerechtigkeit stehen. Hieran hätte ich jedoch ernsthafte Zweifel. Wahrscheinlich käme ich zu dem Ergebnis, daß die Einübung in das Recht die Einübung in die Vereinfachung ist. Es handelt sich um die *ingeübte Unfähigkeit*, in einer Situation *alle* Werte im Auge zu behalten; statt dessen findet nur die Selektion der juristisch relevanten Werte statt. Der Neo-Klassizismus ist

exakt die logische Fortsetzung dieses ganzen Eliminierungsprozesses. Es werden so wenige Elemente der Totalität bedacht, daß völlige Gleichheit – auf diesen Elementen basierend – sichergestellt ist. Aber nochmals, Gleichheit bedeutet nicht notwendig auch Gerechtigkeit. Wir könnten natürlich versuchen, den Richtern zu helfen. Wir könnten sie mit moderner Technologie ausstatten. Wir könnten versuchen, einen Computer mit dem gesamten Wertemuster einer Gesellschaft zu programmieren, jedem Wert sein entsprechendes Gewicht geben und es dann den Richtern überlassen, den Knopf zu drücken, um die richtige Antwort zu bekommen, welche sodann vollständig ausformuliert auf dem Bildschirm des Gerichtssaal-Terminals erscheint. Dies ist keine Science-Fiction. Es ist zum großen Teil das, was Leslie Wilkins im Auftrag des Federal Parole Board der Vereinigten Staaten erarbeitet hat. Es gibt viele Gründe, warum dieses System auf manche von uns eine begrenzte Anziehungskraft ausübt. Als wichtigste sind darunter die Abhängigkeit von Experten und der Verlust von Gelegenheiten, Konflikte in einem Prozeß der Normklärung zu verwenden.

Von den professionellen Richtern und den Computern nicht allzusehr angezogen, könnten wir uns hoffnungsvoll der anderen Alternative zuwenden. Professionelle Richter verkürzen die Realitäten. Sie stellen Gleichheit nur im Rahmen der Erörterung einer sehr begrenzten Anzahl von Fallmerkmalen her. Die Alternative hierzu ist die Erhöhung der Zahl der zu bedenkenden Merkmale und die Lockerung der Anforderungen an die Gleichheit. Damit wären jedoch weitere Modifikationen verbunden. Ein paar professionellen Richtern, die in einer großen Zahl von Fällen eine streng begrenzte Zahl von Merkmalen handhaben, würde ich eine große Zahl normaler Leute vorziehen, die eine große Zahl von Merkmalen in einer sehr kleinen Anzahl von Fällen behandeln. Das hieße, die Gerechtigkeit einer Gruppe von Menschen zu überantworten, die dem Abzuurteilenden so nahe stehen, daß beide Seiten eine maximale Kenntnis voneinander besitzen. Dem müßte ich jedoch noch einige weitere Bedingungen hinzufügen: Statt auf Unvoreingenommenheit würde ich darauf achten, daß sie dem Abzuurteilenden im großen und ganzen gleich sind und daß sie zudem mit diesem im selben sozialen System leben, und zwar noch für eine lange Zeit. Auf diese Weise würden sie mit den Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu leben haben. Mir ist klar, daß ein solches System nur in einer Gesellschaft funktionieren könnte, die allgemein betrachtet eine ungerechte wäre. Aber die Errichtung eines solchen Systems der Rechtsprechung wäre selbst schon ein Anstoß für die Schaffung einer breit ausdifferenzierten Form von Gerechtigkeit.

Wie können wir Systeme schaffen, in denen die Einbeziehung *aller* wichtigen Werte in die Entscheidungsprozesse sichergestellt ist? Wie können wir ein solches System so entwickeln, daß die Mechanismen der Kriminalitätsbewältigung, durch ihre Organisation und ihre Entscheidungen den Typ von Gesellschaft widerspiegeln, den wir uns wünschen? Die Konsequenz solcher Fragen liegt im Wechsel von theoretischen und empirischen Studien der Systeme der Kriminalitätsbekämpfung zu Untersuchungen über Systeme der Konfliktlösung. Gerichtsreformen sind von höherem strategischen Wert als Reformen im Strafvollzug, Opferentschädigung mehr als Geldbußen, Nachbarschaftsorganisation mehr als Systeme der Schmerzzufügung. Eine weitere Konsequenz meiner Ansichten ist, daß wir mit äußerster Kraft versuchen müssen, diese Aufgaben den Experten zu entziehen und schlichtenden Einrichtungen zu übertragen, deren Mitglieder dem Rechtsbrecher so nahe stehen, daß sie gezwungen sind, zuzuhören statt Gewalt anzuwenden, einen Kompromiß zu erarbeiten statt ihn zu diktieren, zur Wiedergutmachung aufzufordern, statt zur Vergeltung und die Nachsicht der Härte vorzuziehen. Kriminalität ist eine viel zu wichtige Erscheinung und von entscheidender Bedeutung für zu viele – und so fragile – Werte, als daß sie denjenigen überlassen werden könnte, die Fachleute für ihre Bekämpfung sind. Die Prinzipien der Kriminalitätskontrolle müssen das Ideelle des sozialen Systems, dem man angehört, sowohl widerspiegeln als auch stärken.

12. Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Die Niederlage der Behandlungsideologie und ihrer Praktiken war ein notwendiger erster Schritt. Sie klärte das Terrain und beendete viele ernste Machtmißbräuche gegenüber Schwachen. Die neo-klassische Schule, die mit ihrem rigiden System ein Jahr für ein Auge und drei Monate für einen Zahn verlangt, war wahrscheinlich sowohl unvermeidlich wie auch alles in allem ein guter erster Schritt, jedenfalls solange, wie solche Vorstellungen nicht Gesetzeskraft erlangen. Die Simplizität und Starre des Neo-Klassizismus machen es leicht, zu sehen was an ihm dran ist. Wenn Schuld, Rückfall und strafschärfende wie mildernde Umstände quantifiziert worden sind, ist der Rest bloße Algebra. Wenn wir dies aber erkennen, und besonders wenn wir dies bei einem System sehen, das beansprucht, für die Erstellung einer Hierarchie von Werten zuständig zu sein, dann muß ich zugeben, darüber alles andere als glücklich zu sein. Eine solche Gesellschaft ist nicht die Gesellschaft meiner Wahl. Es ist ein zentralisierter, autoritärer Staat, der in seinem Bestreben, Gleichheit zu schaffen, alle schwächeren Werte schon aus der bloßen Überlegung ausblenden

muß. Statt dessen müssen wir Einrichtungen schaffen, die es uns ermöglichen, das Problem der Wiederherstellung einer Situation im Einklang mit dem gesamten Wertespektrum eines sozialen Systems zu lösen.

Anmerkungen und Literatur

* Übersetzung von Peter Selling

- (1) Das All Souls College bot mir den für die Abfassung dieses Essays notwendigen Schonraum. Roger Hood unterstützte mich mit Anregungen und seiner Freundschaft. Zur Diskussion gestellt wurden diese Gedanken erstmals auf einem gemeinsamen Seminar des Centre for Socio-Legal Studies und des Centre for Criminological Research. Donald Boyle, Philip Lewis und Adam Podgorecki gaben ergänzende Hinweise und halfen mir bei der Klärung mehrerer Gesichtspunkte. Für all dies bin ich dankbar.
- (2) Alfred Bexelius, Den straffrättslige behandlingerna och psykisk störda Logövertfördere, Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab, 1977, 65, S. 39–60
- (3) Einige frühe skandinavische Arbeiten, die die Behandlungsideologie kritisieren: Vilhelm Aubert, Legal Justice and Mental Health, Psychiatry 21 (1958), S. 101–113; Nils Christie, Tvangsarbeid og alkoholbruk (Zwangsarbeit und Alkoholkonsum), Oslo 1960; Bengt Børjeson, Om påføljers verkningar (Zur Wirksamkeit von Sanktionen), Uppsala 1966, ders., Varning för vård (Vor Behandlung wird gewarnt); Inkeri Anttila, Konservativ och radikal kriminalpolitik i Norden (Konservative und radikale Kriminalpolitik im Norden), Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab, 1967, LV, 237–251.
- (4) Johannes Andenaes ist sicherlich der wichtigste Forscher auf dem Gebiet der Generalprävention. Sein erster Artikel zu diesem Thema erschien 1950: Almenprevensjonen – illusjon eller realitet? (Generalprävention – Illusion oder Wirklichkeit?), Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab, 1950, 33, S. 103–133. Seine neueste Arbeit erschien in derselben Zeitschrift: Nyere forskning om almenprevensjonen – status og kommentar (Neuere Forschungsergebnisse zur Generalprävention – Status und Kommentar), Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab, 1977, 65, S. 61–101. Für kritischere Standpunkte, vgl.: Vilhelm Aubert, Om straffens sosiale funksjoner (Zur sozialen Funktion von Strafe), Oslo 1954; Ebenso Nils Christie Forskning om individual-prevensjon kontra almenprevensjon (Untersuchungen zur Spezialprävention versus Generalprävention), Lov og rett, 1971, S. 49–60.
- (5) Ein Beispiel für diese Diskussion findet man in: The Yale Law Journal, 1975, S. 85.
- (6) Straffrättskommittens betänkande 1976: 72 Sammendrag. Mimeo Helsingfors 1976; Straffrättskommittens stomplan i huvuddrag. Mimeo 1977; Inkeri Anttila, Et forslag til strafflagsreform i Finland, Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab, 1977, 65, S. 102–106. (Dies sind alles Zusammenfassungen der finnischen Vorschläge in schwedischer Sprache).
- (7) Brottsförebyggande radet: Nytt straffsystem. Ideer och förslag (Ein neues Strafsystem – Ideen und Vorschläge), Arbeitsgruppen rörande kriminalpolitik, Rapport 1977, 7, Stockholm 1977.
- (8) Eine ausführliche Darlegung dieses Gedankens findet sich in meinem Artikel: Utility and Social Values in Court Decisions on Punishment, in: Roger Hood (ed.), Crime, Criminology and Public Policy, Essays in Honour of Sir Leon Radzinowicz, London 1974, S. 281–296.
- (9) American Friend's Service Committee, Struggle for Justice, New York 1971.
- (10) Andrew von Hirsch, Doing Justice, The Choice of Punishments.

Report of the Committee for the Study of Incarceration, New York 1976.

(11) The Twentieth Century Fund Task Force on Criminal Sentencing, Fair and Certain Punishment, Hintergrundpapier von Alan M. Dershowitz, USA 1976.

(12) Von Hirsch, gefolgt von Richter Gilmore, äußert zu diesem Punkt eine abweichende Auffassung. Er sagt: „Die Struktur präsumtiver Strafen sollte auch berücksichtigen, daß einige strafverschärfende oder mildernde Umstände wichtiger sind als andere und deshalb unterschiedlich gewichtet werden sollten“ (S. 46). Im Von Hirsch-Report wird jedoch in bezug auf Strafverschärfungen oder -milderungen wörtlich gesagt: „Solche Variationen könnten aber von dem präsumtiven Strafmaß nur um ein zuvor festgelegtes Maß abweichen. Die Grenzen der erlaubten Abweichungen sollten so gezogen werden, daß die ursprüngliche Rangfolge der Strafen gewahrt bleibt – und Überschneidungen der Schwere der Strafen für Delikte unterschiedlichen Charakters eingeschränkt werden“ (S. 100).

(13) Straffrättskommittens betänkande, s. Anm. 6.

(14) Inkeri Anttila, s. Anm. 6.

(15) Klaus Mäkelä, Om straffens verkningar, Eripaimos Oikeustiede 1975, VI, S. 237–280.

(16) s. Anm. 7.

(17) Ich stimme völlig mit Stan Cohen überein, wenn er sagt: „Der vielgeschmähte Humanitarismus, der zur Rechtfertigung des anderweitig nicht legitimierbaren, positivistischen Zieles der ‘Behandlung’ von Kriminellen benutzt wurde, sollte selbst nicht zerstört werden. Es ist einmal ‘radikal’ gewesen, das Rechtssystem anzugreifen, dann wurde es ‘radikal’, die Psychiatrie zu kritisieren. Da wir uns jetzt wieder beeilen, in die seltsame Umarmung von Juristen, die immer dachten, wir seien gegen sie, zurückzukehren, sollten wir uns daran erinnern, welch eine Tyrannei aus der buchstabengenaue Herrschaft des Gesetzes entstehen könnte“, in: Guilt, Justice and Tolerance: Some old Concepts for a New Criminology, vervielfältigtes Manuskript, Dezember 1977, Dept. of Sociology, University of Essex, England.

(18) Dies erscheint wie eine Neuauflage der Becker/Gouldner Kontroverse in den späten sechziger Jahren. Die Debatte begann mit einem wichtigen Präsidenschaftsartikel von Howard Becker zur Frage “Whose Side Are We on?” (Social Problems 1967, 14, S. 239–247). Becker stellte sich eindeutig auf die Seite des Underdog, im Kampf gegen Gefängnisbeamte, Wärter, Administratoren und Bürokraten. Gouldners ätzender Kommentar lief auf das Argument hinaus, die Schwächung der mittleren Machtebene würde den Inhabern der Spitzenpositionen zu noch mehr Macht verhelfen (The Sociologist as Partisan. Sociology and the Welfare State, The American Sociologist 1968, S. 103–116).

(19) John Rawls, A Theory of Justice, Oxford 1972 (deutsch: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/M. 1975).

Summary:

Latent functions and policy implications of the „neo-classical“ shift in criminal policy are being subjected to critical analysis. The main consequence of this move from treatment to justice orientation, which is particularly strong in Scandinavia and the USA, lies in an enhanced importance of crime, a justification of a strong state, and increased suffering. From an abolitionist perspective, the author proposes a way back to conciliatory bodies of conflict resolution „with members so close to the offenders that they are forced to listen instead of using power, to accomplish compromise instead of dictate, to encourage compensation instead of retaliation, and to encourage kindness instead of harshness“.

Institut für Kriminologie, Oslo